

Satzung des Reiterverein Iserlohn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Iserlohn e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes „Provinzialverband westfälischer Reit - und Fahrvereine e.V.“ im „Landessportbund Nordrhein-Westfalen“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung reitsportlicher Betätigung, insbesondere der Jugend, durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, und zwar insbesondere durch:
 - a) Ausübung des Reitsportes als Volkssport,
 - b) Ausbildung der Jugend in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - c) Durchführung von Lehrgängen,
 - d) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen,
 - e) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und
 - f) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mindestalter für ordentliche Mitglieder beträgt 18 Jahre.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
Vom aktiven Mitglied wird erwartet:
 - a) dass es regelmäßig an den reiterlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.
 - b) dass seine gesamte Haltung für den Reitsport wirbt.Vom passiven Mitglied wird erwartet, dass es die Aufgaben der Aktiven und die Bestrebungen des Vereins in jeder Weise unterstützt.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches

Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Reit-, Hallen – und Stallordnung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, kann ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mindestbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind mindestens für den Zeitraum eines Vierteljahres im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmenrecht und Wählbarkeit

1. Stimmenberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

2. Mitglieder, denen kein Stimmenrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Der Jugendwart wird allein von der Jugendversammlung (Stimmberechtigtes Mindestalter 6 Jahre) gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes steht dem 1. Vorsitzenden des RV Iserlohn e.V. ein Vorschlagsrecht zu.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in der Regel durch Veröffentlichung in den Iserlohrer Tageszeitungen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In dem Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, beschlossen werden.

7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Werktage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
8. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
 - c) Schatzmeister
 - d) Kassierer
 - e) Geschäftsführer
 - f) Reitwart
 - g) Jugendwart
 - h) Liegenschaftswart
 - i) SchriftführerKassierer, Geschäftsführer, Reitwart und Jugendwart vertreten sich gegenseitig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.

Ist dieser verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der eigenen Anlagen und
 - c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelungen von Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 6. Im Falle der Verhinderung des Jugendwartes bei den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende zu den Sitzungen des Vorstandes den Jugendvertreter ein, wenn Belange der Reiterjugend im Vorstand behandelt werden.

§ 10 Beisitzer

Der Verein hat bis zu 3 Beisitzer, die sich mit der Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und den Freizeit und Hobbyreitern, sowie anderen dem Verein dienenden Aufgaben befassen. Die Beisitzer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse, Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Reiterjugend des RV Iserlohn e.V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Sie entscheidet über die Verwendung der von Vereinsjugend beantragten und ihr direkt zufließenden Mittel.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Jugendwart wird auf die Dauer gewählt, die die Jugendordnung regelt, jedoch höchstens für die Dauer von 2 Jahren.

§ 14 Kassenprüfung

Zur Überwachung der Finanzgebahren des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und kann für die Dauer von 4 Jahren nicht wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse einmal jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht insbesondere über den Jahresabschluss, Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss schriftlich eingeladen werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Olympiadekomitee für Reiterei in Warendorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Iserlohn, 10.10.2011
Reiterverein Iserlohn e.V.
Reiterweg 24
58636 Iserlohn